

Abdruck

des

Zwischen Ihro Königl. Maj.
von Groß-Britannien und Hur-
Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg
Hochpreisslicher Brem- und Verdischen
Regierung,

an einem,

und

Der Kayserl. freyen Reichs-Stadt
Bremen

Bevollmächtigten Deputatis,
am andern Theile,

Getroffenen Vergleichs
zu Stade,

den 23^{ten} August. 1741.

Bremen,

gedruckt bey sel. Hermann Brauers, E. E. Hochweisen Rathes
Buchdruckers, Wittwen. 1741.

H. urb. Germ.

394, 12

H. Germ urb 388(8), Bremen Vol 12

Abdruck

1741

Im Namen des Königs
von Sachsen
in Dresden
gedruckt und vertrieben

Verlag

in Dresden

und

in Leipzig
bei
H. C. B. C.

Verlag

in Dresden
gedruckt und vertrieben

Verlag

Im Namen des Königs
von Sachsen
in Dresden
gedruckt und vertrieben

Verlag

in Dresden
gedruckt und vertrieben

Verlag

Im Namen des Königs
von Sachsen
in Dresden
gedruckt und vertrieben



Nachdem zwischen **Ihro Königl. Majest.** von Groß-Britannien und **Schur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg** &c. an einem, und **Bürger-Meister und Rath** der **Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Bremen**, am andern Theile, wegen der **Landes-Hoheit** in den vier **Gohen** und dem **Gerichte Borgfeld**, so dann wegen der, *vi-gore Pactorum*, an die **Königl. Cammer** von der **Stadt** abzugebenden **Halbscheid** der hieraus erhobenen **Contribution**, und hieben verlangter **Admision** eines **Königl. Bedienten**, einige **Ir-rungen** sich hervor gethan; **Ihro Königl. Majest.** aber, nach **Dero** zu der **Stadt** hegender **besondern Clemence** und **Hulde**, **Aller-Gnädigst** beliebet, daß solche, durch einen **gütlichen**

A 2

lichen Vergleich, aus dem Grunde gehoben und alles, so zu einigem Mißverstände Anlaß geben könnte, auff einen sichern und keiner fernern Anfechtung unterwürffigen Fuß gestellet werden mögte; Auch anfangs, zu solchem ende, und zu Untersuchung der beyderseitigen Rechts-Gründe, eine Commission zu Hannover, auff der Stadt Verlangen, AllerGnädigst angeordnet, und darauff zuletzt, wegen des Vergleichs selbst, an **Herr** Brem- und Verdische Regierung Befehl und Instruction ertheilet;

So ist man, solchem Allerhöchsten Befehl zu folge, von Seiten hiesiger Königl. Regierung, mit denen von der Stadt Bremen hiezu ernannten Deputirten, Herrn Everard Otto, und Herrn Christian Schöne, beyden der Rechten Doctoribus, resp. Syndico ordinario, und Raths-Verwandten, wie auch Richtern besagter Stadt, hierüber in Conference getreten, und sind, nach einigen deßfalls gepflogenen Unterhandlungen, die hinc inde obgeschwebte Irrungen, auff nachfolgende Weise völlig abgethan, verglichen und bengeleget:

I.

Haben an **Ihro** Königl. Majest. Bürger-Meistere und Rath der Stadt Bremen übergelassen und abgetreten, wie Sie hiemit bestän-

ständigst überlassen und abtreten, das **Herz**
 Landes-Hoheit bereits unterworffene Amt Blu-
 menthal und Gericht Neuenkirchen, mit allen da-
 zu gehörigen Gebäuden, Vorwerckern, Länd-
 rehen, Meyer-Gefällen, Zehenden, Diensten,
 Fahren über die Weser, Holzung, Mastung,
 Trifften, hohen und niedrigen Jagden, cum ju-
 risdictione criminali & civili, ordinatione in Ec-
 clesiasticis & Politicis, und allen andern Juribus
 & pertinentiis, wie die Stadt solches bisher be-
 sessen; Imgleichen die Meyere und Käthere auff
 dem Teuffels-Mohr, und die davon aufkommende
 Nutzungen, so viel der Stadt davon zugestanden,
 nichts davon ausgeschlossen. Bürgermeistere
 und Rath verpflichten Sich hieben alle von besag-
 tem Amt Blumenthal, Gerichte Neuenkirchen und
 den Meyern und Käthern auff dem Teuffels-
 Mohr handelnde Documenta, Nachrichten, Be-
 schreibungen und Hebe-Register treulich zu extra-
 diren.

II.

Das Dominium des Schiffs-Hafens zum
 Vegefack, und des darauff befindlichen Hafen-
 Hauses verbleibet der Stadt. Und, weil dieselbe
 auch vorgestellet, wie Ihre Jurisdiction über das
 Dorff und den Schiffs-Hafen zum Vegefack, we-
 gen Ihrer Commerciën, ihr unentbehrlich; so
 sind Ihre Königl. Majest. zwar zufrieden,
 daß

Daß die Jurisdictio civilis, nebst dem dazu gehörigen Gerichts-Zwang und incarceration, wie auch Cognition über die Delicta leviora und deren Bestrafung unter vorstehender Cession nicht mit begriffen, sondern von der Stadt ferner exerciret werden; Jedoch daß die Appellationes an das Stadische Hoff-Gericht, denen so sich durch die Aussprüche und Verfügungen des Magistrats graviret zu seyn erachten, frey bleibe. Wobey aber dieses absonderlich beliebet, daß in causis, so die Schiffahrt und das Commercien-Wesen, auch die deßhalb zwischen Kauffleuten und Schiffern unter sich, oder auch mit deren Bolck und zur Arbeit gebrauchten Leuten vorkommende Streitigkeiten, und die von der Stadt hierüber zu verfügende Verordnungen, Bescheide und Mandata betreffen, die Appellationes nur effectum devolutivum, nicht aber suspensivum haben, und, illis non obstantibus, mit der execution zu verfahren der Stadt frey stehen, und solches durch einen vom Judicio ad quod etwa verlangten Bericht oder anderwärtige Verfügung nicht gehindert noch aufgehalten; noch auch denen Appellatis, welche im Herzogthum oder der Stadt Bremen genugsam angefessen, caution zugemuthet; ohnedem aber die Appellationes, in obbesagten causis, nicht zugelassen werden sollen, als wann die Summa, wovon appelliret wird, über Zehen Reichs-Thaler sich erstrecket.

Was

Was die Dominia privata in dem Dorffe Ve-
 gefack an Häusern, fundis, und denen davon zu
 erhebenden Einkünfften betrifft, sollen dieselbe so
 wohl der Stadt, als den privatis, so wie sie solche
 bißher erhoben, jedoch der, **Seiner Königl.
 Majest.** darüber zustehenden Landes-Hoheit
 unbeschadet, ohnverändert gelassen werden.

III.

Lasset die Stadt geschehen, und bewilliget
 hiemit, daß **Ihro Königl. Majest.** und
Schur-Fürstl. Durchläuchtigkeit die Supe-
 riorität und Landes Hoheit, nebst allen daraus
 fließenden Juribus, frey und ungehindert allein
 exerciren und gebrauchen über folgende Dörffer:
 Mohr, Grambke, Neddersbüren, Middelsbüren,
 Oslebshausen, nebst dem, ohnweit dasiger Müh-
 len, auf der Gränze des Dorffs Gröpelingen be-
 legenen Cordt Humanns Hofe, so dann die Dörffer
 Wasserhorst, Wummsiel und Niederblockland
 nebst deren District, so wie dessen Bezirck in den
 Contributions-Registern von Num. 1. biß 49. be-
 schrieben; wie auch einen gewissen district aus
 dem Dorffe Vahr, so weit als dessen Einwohnere
 und die dazu gehörige Höfe in gedachten Registern
 sub Num. 1. usq; ad 13. inclusive specificiret sind.

So

90. VI

So viel aber die Gränzen davon betrifft, will die Stadt hierüber eine glaubhafte Beschreibung, vor Unterzeichnung des Vergleichs, ad protocol- lum geben, wornach, durch die von beyden Seiten anzuordnende Commission, diese Sache, noch vor Auswechselung der Ratificationen, reguliret werden soll. Jedoch sollen der Stadt und den privatis ihre bey diesen Dörffern so wohl, als auff der daran schiessenden Wumme und Weser habende Dominia, Brooden, oder so genante Biethe, Sände, Fischeren und dergleichen, ungefränckt verbleiben. Ubrigens aber auch die in obbenamten Dörffern Angeseffene zu denen Landes Oneribus, als Geschwohrenschaften, Teichen und dergleichen, insonderheit zur Unterhaltung der Eizen- Rades Teiche, so wie Ihnen bisher, dem lang- jährigen Herkommen nach, obgelegen, fernerhin das ihrige bezutragen schuldig seyn.

Als auch die Stadt Bremen auff die Burg und den dasigen Zoll, aus dem 8^{ten} Art. des Sta- dischen = und 11^{ten} des Habenhausischen Recessus, noch einigen Anspruch zu haben vermeinet; So begiebt Sich Selbige dessen hiemit auff das fener- ligste, und will, weder daher, noch sonst, dar- auff einige Prætension formiren: Jedoch daß die bisherige Zoll = Freyheit und Immunität den Bremischen Bürgern ferner daselbst ungefränckt verbleiben solle.

IV. Die

Die Jurisdiction über die imvorstehenden articulo specificirte Dörffer, Höfe und Districte, soll die Stadt in civilibus & criminalibus behalten, jedoch unter folgenden Conditionen:

1. Daß solche dahin subordinata sene, daß von den Erkänntnissen an das Königl. Städtische Hoff = Gericht appelliret werden könne.

2. Daß in Delictis capitalibus die Urtheile, ante executionem, an die Königl. Brem = und Berdische Regierung, ad confirmationem eingeschicket werden; wie auch in Polickey- und dergleichen, nach hiesigen Landes Verfassungen, vor die Regierung gehörigen Sachen, der Recours dahin frey bleibe.

3. Daß die Stadt, in besagten Dörffern, wenigstens alle 6. Wochen, einmahl in loco Gericht halten lasse.

4. Die Unterthanen mit keinen Beytrag zu Criminal-Kosten beschwehret; und endlich

5. An Gelde nicht übermäßig bestraffet werden sollen.

B

V. Das

Das Jus Patronatus über die in jeksterwehnten Dörffern so wohl, als auch in Blumenthal und Neuenkirchen sich befindende Kirchen und Schulen verbleibet der Stadt, dergestalt, daß Sie Prediger, Küster und Schul=Meister daselbst wehlen, vociren, und an das Stadische Königl. Consistorium præsentiren, dieselbe auch examiniren lassen, nichtweniger auch, so oft es gefällig, auff ihre Kosten, der Prediger, Kirchen- und Schul=Bedienten resp. Lehre, Leben und Wandel untersuchen, wie auch die von denselben und den Kirchen=Juraten geführte Rechnungen von den Kirchen=Güthern einsehen lassen möge. So viel aber die Wahl der Juraten betrifft, ist es damit, so wie es bisher gewesen, zu halten; Doch müssen selbige gleichfalls an das Königl. Consistorium zur Confirmation præsentiret werden. Der Gottes=Dienst soll an allen diesen Orten auff bisherigen Fuß gelassen, und keine Aenderung vorgenommen werden,

VI.

Den Guths=Herren bleibet in diesen Dörffern ihre hergebrachte Berechtigkeit auff Meyner- und dergleichen Gefälle, wann solche liquide, eigenmächtiger Weise zu pfänden, wie auch sonst
in

II.
in art. 10. Rec. Stad. denen Guths. Herren refer-
virte Jura bevor.

VII.

Daß die darin belegene der Stadt und deren
Bürgern zustehende Meyere und Ländereyen ge-
gen andere, entweder daselbst, oder in der Stadt
Gohen und Gerichte Borgfeld gelegene, Königl.
zur Structur oder Intendantur gehörige Meyere
und Ländereyen, von gleichmäßiger bonität und
Behrt, auch gleichen Abgiffen, nach vorherge-
hender Untersuchung, ausgetauschet und ver-
wechselt werden mögen, solches lassen **Ihro**
Königliche Majest. und **Chur-Fürstliche**
Durchlauchtigkeit Aller-Gnädigst Sich ge-
fallen.

VIII.

Stehen **Ihro Königl. Majest.** Ihrer
Seiten, für Sich und **Ihro** Hohen Successoren
an der Chur Braunschweig und dem Herzog-
thum Bremen, mittelst dieses, **Aller-Gnädigst** zu,
und sind zu frieden, daß die Stadt Bremen über
die übrige drey Dörffer des Werder Landes, als
Walle, Gröpelingen und Leesumer Broek, samt
B 2 dazu

dazu gehörigen Dungen, und die übrige Gohz-Gräflichaffen, als Holler- und Blockland, Ober- und Nieder-Viehland, wie auch über das Gericht Borgfeld (ausgenommen die in dem dritten articulo benannte Dörffer, Höfe und Districte) die Superiorität und Landes Hoheit, ohne einiger ferneren Ansprache, haben und behalten solle. Immassen **Ihro Königl. Majest.** für Sich und Dero Nachfolgern an der Regierung, allen darauff habenden und gemachten, oder künfftig etwa zu machenden Prætensionibus hiemit völlig renunciiren; Die von der Crone Schweden dawider geschene Contradiction und Reserva-tion aufheben und deren sich begeben; Auch die an Dero Rente-Cammer bißhero von der Stadt abgelieferte Halbscheid der hieraus erhobenen Contribution fahren lassen; und der Stadt zustehen, daß dieselbe die Contributiones, in ob-bemeldtem ihren Territorio, allein und privative, ohne jemandes Concurrence oder Contradiction, verordnen, erheben und geniessen möge. Jedoch unter dem Vorbehalt, daß die darin befindliche Königliche Meyere, in Verordnung der ordinairen und extraordinaireren Contribution mit denen der Stadt und deren Bürgern zugehörigen Mey-er-Leuten, jedesmahlen gleich behandelt, und vor denselben auff keinerley Weise prægraviret, auch durch übermäßige Auflagen zu ihren Guts-
Herrl.

Herrl. Abgiffen nicht untüchtig gemacht werden sollen. Wie dann auch **Ihro Königl. Majest.** die eigenmächtige Pfändung, wegen verfassener Land-Zinsen und dergleichen Gefällen, wann solche liquide, wie nicht weniger alles dasjenige, was §. 10. Recessus Stadensis denen Guts-Herren reserviret worden, über diese Ihre Mener-Leute gleichfalls Sich vorbehalten.

IX.

Damit auch künfftig wegen der Gränzen keine Irrungen entstehen mögen, sollen selbige, durch eine von beyden Seiten zu verordnende Commission, fordersahmst reguliret und fest gestellet werden; Wie dann auch **Ihro Königl. Majest.** Sich gefallen lassen, daß auch an andern Orten, wo noch Gränz-Streitigkeiten sich finden, durch eine gütliche Zusammenschickung, ein gleiches geschehen möge.

X.

Will wieder **Ihro Königl. Majest.** oder Dero Länder und Unterthanen, die Stadt Bremen, weder jetzt noch künfftig, weder heim-
noch

noch öffentlich, sich in einiges Bündnuß einlassen, sondern vielmehr mit Allerhöchstgedachter Königl. Majest. und Dero hohen Successoren an der Chur Braunschweig und dem Herzogthum Bremen, jederzeit, in unterthänigstem Respect, ein vollkommenes und genaues Vertrauen unterhalten, Dero Schaden und Nachtheil, so viel an Ihr, auff alle Weise verhindern, und hingegen Dero avantage und Vortheil bestmöglichst zu befördern, Ihr angelegen seyn lassen; Insonderheit auch Ihrer Königl. Majest. und Dero Hoher Successoren Feinden, niemahlen directè oder indirectè einigen Vorschub thun; Dagegen aber Ihrer Königl. Majest. und Dero Hoher Nachfolger Bedienten, Unterthanen, Güttern und Effecten, auff Verlangen, so wol zu Friedens- als Kriegs- Zeiten, einen freyen und sichern Auffenthalt zu Bremen unweigerlich verstatten. **Wohingegen**

XI.

Ihro Königl. Majest. für Sich und Dero Nachfolgere an der Regierung der Chur-Braunschweigischen und Bremischen Länder, des AllerGnädigsten Erbietens sind, der Stadt Bremen

men

men Commercias, Handel und Gewerbe, zu Wasser und zu Lande, zu befördern, ihr Aufnehmen und Volvergehen Sich Allermildest angelegen seyn zu lassen, ihr Territorium zu garantiren; Nithin darunter so wol, als in allen andern Stadt-Angelegenheiten, so weit sie billig, Ihr, der Stadt, allemahl, wann dieselbe unterthänigst darum ansuchen wird, Dero mächtigen Schutz und Beystand wider alle unbillige Gewalt angeben zu lassen.

XII.

Die Königl. Regierung verspricht innerhalb vier Wochen die Allerhöchste Königl. Ratification des obigen Vergleichs auszuwürcken, und obbenannte Herren Deputirte verbinden Sich, in gleicher Zeit, dergleichen von Bürger-Meistern und Rath, imgleichen den Consens der Bürgerschaft bezubringen, und selbige gegen erstere zu extradiren. Worauff dann am nächstinstehenden 1^{ten} Octobris die würckliche Tradition und Überweisung der zu cedirenden Districte und Dörter geschehen soll.

Dessen zu Uhrfund und bündiger Versicherung, sind hierüber zwen gleichlautende Recessse verfertiget, und von hiesiger Königl. Regierung,
wie

wie auch von obbemeldten der Stadt Bremen Deputatis, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Stade Anno 1741. den 23. Augusti.

P. A. v. Münchhausen. B. F. v. Bodenhausen.

L. S.

L. S.

Everard Otto. Christian Schöne.

L. S.

L. S.